

Die Lebensmittelbezüge aus der Ukraine.

Wien, 27. April.

Die österreichisch-ungarische Kommission, die unter der Führung des Botschafters Grafen Forgach in Kiew gemeinsam mit der deutschen Delegation die im Brest-Litowsker Friedensvertrag für den beiderseitigen Waren- und Geldaustausch vorgesehenen Verhandlungen zu führen hatte, hat ihre Arbeit abgeschlossen, nachdem am 23. April das zwischen der ukrainischen Volksrepublik einerseits sowie Oesterreich-Ungarn und Deutschland andererseits vereinbarte Wirtschaftsabkommen unterzeichnet worden ist. Die Kommission ist am 26. April nach Wien zurückgekehrt, um nunmehr die notwendigen Arbeiten, die wegen Durchführung des Uebereinkommens unsererseits zu bewerkstelligen sind, raschest in Angriff zu nehmen.

Der Vertrag besteht aus einer Reihe von Einzelabkommen. Die Vereinbarungen, die für Oesterreich-Ungarn und Deutschland gemeinsam abgeschlossen wurden, laufen im Sinne der Friedensvertragsbestimmungen bis zum 31. Juli 1918.

Das wichtigste Einzelabkommen ist jenes über Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel und Sämereien. Wegen dieser Bezüge wurde zunächst eine Vereinbarung über die Organisation der Aufbringung in der Ukraine und weiters ein Vertrag über die Lieferungen abgeschlossen. Demnach wird das noch von der russischen Regierung erlassene Getreidehandelsverbot aufgehoben und der in der Ukraine bestandene Groß- und Kleinhandel mit Getreide und den anderen Waren in organisierter Form wieder zugelassen. Diese Organisation, die unter dem Namen des Staatsgetreide-Bureaus bereits ins Leben getreten ist, besteht aus den Angehörigen der landwirtschaftlichen Börsen, Pächtern, Besitzern von Mühlen sowie aus den landwirtschaftlichen Genossenschaften. In der Wiedereinschaltung aller dieser Kräfte in die Aufbringungssaktion kann die Gewähr erblickt werden, daß die Erfassung der Ware, sofern sie überhaupt durch eine kommerzielle Organisation möglich ist, bewerkstelligt werden wird.

Die von der Ukrain zu liefernden Mengen betragen für Oesterreich-Ungarn fünf Millionen Meterzentner bis Ende Juli, wobei für die einzelnen Monate bestimmte Teilkontingente verabredet sind.

Die drei Getreidegeneralen sowie die österreichische Zentraleinkaufsgesellschaft haben in Kiew mit Genehmigung der ukrainischen Regierung eine deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschaftszentrale errichtet, die zur Abwicklung der abgeschlossenen Lebensmittelverträge berufen ist. Als österreichische Vertreter fungieren der Direktor der Zweigstelle Prag der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt Regierungsrat Heindl und Herr Lippmann, als ungarischer Vertreter Herr Lorant. Diese Zentrale hat schon vor einigen Tagen ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Vizepräsident der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt Hermann Reif wird bis zur Ueberwindung der noch bestehenden Anfangsschwierigkeiten des Lieferungsapparates in Kiew verbleiben.

Der Abtransport des Getreides und der Mahlprodukte, und zwar zunächst der in verschiedenen Lagern und den Mühlen greifbaren Vorräte, hat bereits begonnen; vorherhand sind größere Mengen Kollgerste, Duggweizen, Hirse abgegangen. Die Aufbringung dürfte erst Anfang Mai einen größeren Umfang annehmen, denn der Landwirt ist eben noch mit dem Frühjahrsanbau befaßt. Vor allem aber sind noch alle jene sehr großen Schwierigkeiten bei der Aufbringung und dem Transport zu überwinden, die sich als Folge der Revolution ergeben und die naturgemäß noch nicht ganz behoben sind. Das Eintreffen erheblicher Mengen kann daher bei größter Beschleunigung des Transportes ungefähr für Ende Mai gewärtigt werden.

Eine weitere wichtige Vereinbarung betrifft die Lieferung von Eiern. Die ukrainische Regierung hat sich

verpflichtet, bis zum 31. Juli 1918 mehrere hundert Millionen Stück Eier zu liefern und wird sich bemühen, die bisher zugesagten Mengen nach Möglichkeit zu erhöhen.

Ein anderes Abkommen betrifft die Lieferung von Schlachtvieh. Die Aufbringung der Eier und des Schlachtviehs erfolgt durch die von der ukrainischen Regierung geschaffenen Organisationen. Sollten diese die vereinbarten Monatsmengen an Getreide, Vieh und Eiern nicht liefern, so ist der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftszentrale das Recht eingeräumt, den Aufkauf durch ihre Bevollmächtigten selbständig durchzuführen.

Für den Bezug von Kartoffeln, Gemüse, Trockengemüse, Sauerkraut und Zwiebeln wurde den Mittelmächten der freie Einkauf gestattet.

Die Lieferung von Speck und Zucker ist einem besonderen Abkommen noch vorbehalten.

Das über die Bezüge von Rohstoffen aus der Ukraine abgeschlossene Protokoll sieht folgende Vereinbarungen vor: die Ermöglichung von Bezügen von für unsere Industrie wichtigen Spezialhölzern. An Textilrohstoffen ist die Ausfuhrmöglichkeit für Flachstroh sichergestellt worden. Dagegen kommt bei dem Mangel an anderweitigen Spinnstoffen in der Ukraine und bei dem eigenen großen Textilienbedarf in diesem Lande eine Ausfuhr von Spinnrohmaterial wie Flach, Baumwolle und Wolle zu uns nicht in Frage.

Ein Verkehrsverkehr für Wolle ukrainischer Herkunft, die in den Gebieten der Mittelmächte auf Fertigfabrikate verarbeitet werden soll, ist im Prinzip vorgesehen.

Bezüglich Habern wird den Mittelmächten der Einkauf und die Ausfuhr der in der Ukraine vorhandenen Vorräte freigestellt.

Für die Beschaffung von Eisenerzen wurde ein Uebereinkommen dahin erzielt, daß bis zum 31. Juli die Ausfuhr von 37 1/2 Millionen Pud (a 16 Kilos) Eisenerz sichergestellt wird. Auch wurde für den Bezug von Manganerzen Sorge getragen.

Schließlich wurde auch für Alzeisen die Grundlage für Exporte aus der Ukraine sichergestellt.

Alle jene Rohstoffe, welche nicht Gegenstand der besonderen, oben erwähnten protokollarischen Vereinbarungen sind, bleiben dem freien Verkehr hinsichtlich Handel und Ausfuhr überlassen.

Gegenüber unseren Forderungen, die sich in erster Linie auf Lebensmittel beziehen, wurden von der ukrainischen Regierung Wünsche wegen Beilieferung mit industriellen Erzeugnissen vorgebracht. In erster Linie fanden die von ukrainischer Seite besonders nachdrücklich betonten Wünsche wegen Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten Berücksichtigung. Weiters wurde für den ukrainischen Bedarf die Lieferung solcher Artikel in Aussicht gestellt, welche die Mittelmächte unter Berücksichtigung der Interessen der eigenen Versorgung an die Ukraine abzugeben in der Lage sind. Der gesamte Warenverkehr zwischen den Mittelmächten und der Ukraine wird bis zum 31. Juli unter dem Zeichen einer weitgehenden staatlichen Monopolisierung stehen, welche die ukrainische Regierung gemäß ihren innerpolitischen Grundsätzen durchzuführen beabsichtigt.

Weiters ist — wie bereits bekanntgegeben wurde — für die Zeit bis 15. Juni 1918 für die Abwicklung der staatlichen Warenverträge ein fester Umrechnungskurs (1 Krone = 50 Kopfen) vereinbart.